

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2018/182
öffentlich		
Datum 18.12.2018	Aktenzeichen IV.2.8	Federführend: Herr Baade

Betreff

Neubau eines Müllheizkraftwerkes sowie einer Klärschlammverbrennungsanlage in Stapelfeld – ein Überblick

Beratungsfolge Gremium Umweltausschuss	Datum 09.01.2019	Berichterstatter
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:		
	Statusbericht	
X	Abschlussbericht	

Beschlussvorschlag:

Der Überblick über den Neubau eines Müllheizkraftwerkes sowie einer Klärschlammverbrennungsanlage in Stapelfeld wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Bis 2022 sollen in Stapelfeld eine neue thermische Abfallbehandlungsanlage sowie eine neue Mono-Klärschlammverbrennungsanlage betriebsfertig sein. Die jetzigen Öfen sollen stillgelegt und abgebaut werden. Vorhabenträger ist die EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH. EEW besitzt derzeit 18 vergleichbare Anlagen in Deutschland und im benachbarten Ausland. Das kommunale chinesische Unternehmen Beijing Enterprises hat 2016 100 % der Geschäftsanteile von EEW übernommen.

Hauptgrund für den Ersatz der jetzigen und im Jahr 1979 in Betrieb genommenen Müllverbrennungsanlage ist der technische Fortschritt in der Energieausbeute. Mit der neuen Anlage kann wesentlich mehr Wärme und Strom aus Müll produziert werden als aus der alten Anlage.

Der Hintergrund für die geplante neue Klärschlammverbrennungsanlage ist die 2017 novellierte Düngemittelverordnung. Diese besagt, dass künftig Klärschlamm nicht mehr auf Äcker aufgebracht werden darf. Der Gesetzgeber möchte damit verhindern, dass der Boden und das Grundwasser mit Schwermetallen, Medikamentenrückständen und Mikroplastik belastet werden. In der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage werden die Klärschlämme verbrannt, enthaltene Schadstoffe zerstört und die Voraussetzungen für das Recycling der lebensnotwendigen Ressource Phosphor geschaffen.

Für die geplante Errichtung und den Betrieb der neuen Anlage sind eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Als Träger öffentlicher Belange wurde die Stadt Ahrensburg bereits zur Stellungnahme des Vorhabens aufgefordert. An dem Scoping-Termin (vorzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange) am 27.03.2018 nahm der Fachdienst IV.2 Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt teil. Leitende Behörde im BImSchG- sowie im UVP-Verfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).

In der thermischen Abfallbehandlungsanlage sollen etwa 320.000 t/a Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sowie behandelte Siedlungsabfälle verbrannt werden. Das hierfür vorgesehene Anlagenkonzept beinhaltet eine einlinige Rostfeuerung zur Dampferzeugung mit nachgeschalteter, mehrstufiger Rauchgasreinigung.

In der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage sollen etwa 135.000 t/a verbrannt werden - sie besteht aus einer einlinigen stationären Wirbelschichtverbrennung zur Dampferzeugung und nachgeschalteter Rauchgasreinigung.

Der Standort für die neu zu errichtende Anlage der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur noch bestehenden Anlage. Die bestehende Anlage soll abgebrochen und südlich der L 222 außerdem ein neues Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Strom- und Wärmeerzeugung errichtet werden.

Der Schornstein des Neubaus ist mit 63 m niedriger als der des bestehenden Müllheizkraftwerks (MHKW). Diese Höhe wurde von der Genehmigungsbehörde festgelegt und basiert auf den einzuhaltenden Grenzwerten sowie der Technischen Anleitung Luft (TA Luft). Es wird durch die geringere Schornsteinhöhe jedoch nicht zu einer höheren Schadstoffbelastung kommen. Dies hat mehrere Gründe:

1. Früher diene ein Schornstein dazu, die Abluft zu verdünnen - je höher der Schlot, desto weiter wurden die Emissionen verteilt. Heute müssen die Grenzwerte hingegen bereits vor Einleitung der Abluft in den Schornstein eingehalten werden.
2. Die aktuelle Schornsteinhöhe von 110 m wurde für die ursprüngliche 1979 eröffnete MVA Stapelfeld festgelegt und berücksichtigt nicht die seitdem erfolgten Nachrüstungen, darunter die 1997 eingebaute effektive Rauchgasnachreinigungsanlage.

Tatsächlich sollen die Grenzwerte in Stapelfeld so gering sein, dass der Schornstein sogar noch deutlich niedriger sein könnte: Die nach dem Schadstoffausstoß berechnete Kaminhöhe beträgt 30 m. Der Schornstein muss jedoch höher sein als das höchste Einzelgebäude, das Kesselhaus mit einer Höhe von 58 m. Alles in allem ergibt sich hieraus nach TA Luft eine Kaminhöhe von 63 m.

Eine Messstation am Kamin ermittelt rund um die Uhr die Emissionen des MHKW Stapelfeld. Alle Daten werden direkt und in Echtzeit an die zuständigen Aufsichtsbehörden übertragen; ein Überschreiten der Werte führt zum Abschalten der Anlage. Die Stoffe, die gemessen werden, sind in der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegt.

Die Pläne für die Anlieferung sehen vor, dass Siedlungsabfälle und Klärschlämme sowie die erforderlichen Hilfs- und Ersatzstoffe in geschlossenen Lkw angeliefert werden. Die Anlieferung sowie die Abfuhr erfolgt in der Regel ab der Autobahn Stapelfeld über die „Alte Landstraße“ und den „Ahrensburger Weg“ bis zum Standort.

Die Lkw werden in einem Bunker mit Doppelschleusensystem, in dem Unterdruck herrscht, gefahren und erst dort geöffnet und entladen. Dadurch wird das Entweichen von Gerüchen verhindert.

Die Anlieferungen und Abfahren werden im Rahmen der Unterlagen des Genehmigungsantrags nach BImSchG dargestellt und im UVP-Bericht betrachtet und bewertet. Die Anzahl der An- und Abfahrten wird bei ca. 160 bis 170 Fahrzeugen pro Werktag liegen und sich somit kaum vom heutigen An- und Abfahrten unterscheiden.

EEW hat im November 2018 den Genehmigungsantrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) wie geplant eingereicht, worauf sich ein circa ein Jahr dauerndes öffentliches Verfahren anschließen wird.

Wie oben erwähnt, hat ein erster Scoping-Termin, zu dem u. a. auch mehrere Naturschutzverbände eingeladen waren, im März 2018 stattgefunden.

Am 14.12.2018 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung in Stapelfeld statt, an der ein Vertreter der Stadt Ahrensburg teilnahm.

Die Erörterung des Antrags wird im zweiten Quartal 2019 erfolgen, mit dem Erhalt der Genehmigung rechnet EEW im Laufe des Jahres 2019.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

Antrag: Der „Betreiber“ stellt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Genehmigung einer Anlage.

Prüfung durch Behörde: Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Antrag juristisch und technisch vollständig ist. Sie erörtert den Verfahrensablauf (mit UVP) mit dem Betreiber. Wenn die Vollständigkeit der Unterlagen gegeben ist, eröffnet die Behörde das förmliche Verfahren. Dann verschiebt sie die Unterlagen an zu beteiligende Behörden, wie Naturschutzbehörde, Baubehörde usw., auch an die betroffenen Gemeinden.

Öffentliche Bekanntmachung: Die Genehmigungsbehörde macht den Antrag im amtlichen Mitteilungsblatt und in örtlichen Tageszeitungen (Anzeigenteil) und ggf. im Internet bekannt.

Öffentliche Auslegung: Der Antrag liegt einschließlich der Unterlagen einen Monat in der Gemeinde bzw. Stadt der geplanten Anlage sowie in der Genehmigungsbehörde in den Dienststunden für Jeden zur Einsicht.

Einwendung: Alle, d. h. Bürger (juristisch: natürliche Personen) sowie Vereine, Gemeinden, Unternehmen usw. (juristische Personen), die sich von der Anlage „betroffen“ fühlen, können bis 14 Tage nach Auslegungsende bei der Genehmigungsbehörde schriftlich Einspruch („Einwendungen“) erheben.

Erörterungstermin: Das Vorhaben sowie die Einwendungen werden unter Vorsitz der Genehmigungsbehörde auf einer gemeinsamen Versammlung von Einwendern, Betreiber und Fachbehörden und/oder betroffener Gemeinde erörtert. Am Erörterungstermin werden weitere Fachleute teilnehmen: Diese sind neben Bürgern auch Bürgerinitiativen, Umwelt- und Naturschutzverbände, Landes- und Kommunalpolitiker, benachbarte Gemeinden, Firmen mit Anwälten und Gutachtern, Betriebsräte und Eigentümer von Nachbargrundstücken sowie die Medienvertreter. Die Teilnahme ist für Einwender keine Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird der Einspruch nicht ungültig, er wird auch bei Abwesenheit erörtert.

Prüfung durch die Behörde: Die Behörde prüft nun nach der Öffentlichkeitsbeteiligung das Vorhaben erneut und muss es innerhalb von sieben Monaten nach Eröffnung abschließen. Benötigt sie länger, ist dies dem Vorhabenträger zu begründen.

Genehmigungsbescheid: Die Behörde gibt das Ergebnis ihrer Prüfung durch „Genehmigungsbescheid“ bekannt. Dies geschieht in der Regel auch durch öffentliche Bekanntmachung.

Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid (Widerspruch/Klage): Wenn sich die Einwender/innen mit dem Bescheid nicht abfinden, muss Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid erhoben werden. Erst bei einem ablehnenden Widerspruchsbescheid ist der Klageweg eröffnet.

Ende: Die Einwender/innen akzeptieren den Bescheid der Behörde. Das Einspruchsverfahren ist damit beendet.

Die Verwaltung schlägt vor, Vertreter von EEW für eine Präsentation des Projektes in die Umweltausschusssitzung am 13.02.2019 einzuladen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Standort alte und neue Anlage